



Rat der  
Europäischen Union

018790/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 24/04/18

Brüssel, den 24. April 2018  
(OR. en)

6842/2/01  
REV 2 DCL 1

EVAL 6  
ELARG 32

## FREIGABE

des Dokuments ST 6842/2/01 REV 2 RESTREINT

vom 11. Mai 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Überarbeiteter Länderbericht zu Estland

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

6842/2/01 REV 2 DCL 1

/tt

DGF 2C

DE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Mai 2001 (21.05)  
(OR. en)

6842/2/01  
REV 2

**RESTREINT**

EVAL 6  
ELARG 32

## **BERICHT**

der                    Gruppe "Gemeinsame Bewertung"  
für den              (Ausschuss "Artikel 36", AStV) Rat

Nr. Vordokument:     6842/1/01 REV 1 EVAL 6 ELARG 32 RESTREINT

Betr.:                Überarbeiteter Länderbericht zu Estland

### I. EINLEITUNG

Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Analysen mit den Fortschritten befasst, die jedes einzelne Beitrittsland erreichen konnte, und Defizite untersucht, die noch abgebaut werden müssen, um Anschluss an den EU-Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres zu finden.

In der ersten Reihe von Länderberichten wurde auf die konkreten Bereiche hingewiesen, in denen die gravierendsten Defizite bestanden und in denen vonseiten der Beitrittsländer noch erhebliche Anstrengungen erforderlich waren, wobei zugleich die bereits erzielten Fortschritte anerkannt und noch kein abschließendes Urteil gefällt wurde, um so den Mitgliedstaaten bei der Auswahl von Finanzierungsprogrammen (z.B. bilateralen Programmen, PHARE) sowie der Kommission bei der Korrektur der Prioritäten und Ziele der Beitrittspartnerschaften Hilfestellung zu leisten und für die Erörterungen über die Erweiterung eine zusätzliche Grundlage zu bieten.

Bei der zweiten Reihe von Länderberichten, bei der die Berichte neu gegliedert wurden, geht es nunmehr in erster Linie darum, im Einzelnen aufzuzeigen, wie weit das betreffende Beitrittsland im Rahmen seines Annäherungsprozesses gekommen ist und was noch zu tun ist, wobei vor allem praktische Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Schlüsselemente dieser neuen, sich in jedem Kapitel wiederholenden Gliederung sind:

- Übernahme des Besitzstands einschließlich der Defizite,
- Verwaltungskapazitäten einschließlich einer Bewertung von Struktur, Personal, Ressourcen usw. und
- Stand der Umsetzung einschließlich Fragen wie Qualität, Effizienz und Unabhängigkeit.

Die am Ende des Berichts gezogenen Schlussfolgerungen sind das Ergebnis ausführlicher Erörterungen, die in der Gruppe "Gemeinsame Bewertung" anhand der vorgelegten Informationen stattgefunden haben.

Im Einklang mit diesem Vorgehen sind alle weiteren relevanten Hintergrundinformationen in den thematischen Analysedokumenten zu finden, die die Grundlage dieser Berichte darstellen<sup>1</sup>.

Da es sich bei dem Annäherungsprozess und der Erfassung einschlägiger Daten um einen sich kontinuierlich fortentwickelnden Prozess handelt, sind die in diesem Bericht enthaltenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht als endgültig oder erschöpfend zu betrachten. Es werden daher in regelmäßigen Abständen Aktualisierungen vorgelegt.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG

### A. Sicherung der Grenzen

Im Jahre 1991, als Estland seine Unabhängigkeit wiedererlangte, war - von einigen alten ehemals sowjetischen Seeüberwachungssystemen abgesehen - weder eine organisierte Grenzkontrolle noch eine einschlägige Infrastruktur vorhanden; an den Grenzen zu Lettland und Russland fehlte es völlig an jeglicher Infrastruktur zur Grenzüberwachung. Es ist Estland jedoch in einem Zeitraum von nur zehn Jahren gelungen, aus dem Nichts ein funktionierendes und zudem effizientes Grenzsicherungssystem zu schaffen.

---

<sup>1</sup> D.h. Dok. 6079/1/01 REV 1 EVAL 4 ELARG 16; 6843/01 EVAL 7 ELARG 33; 7026/01 EVAL 8 ELARG 39; 7065/1/01 REV 1 EVAL 9 ELARG 40; 7287/01 EVAL 10 ELARG 48; SN 2559/01.

## **1. Formeller Besitzstand**

Die Übernahme des formellen Besitzstands im Bereich der Grenzsicherung ging in Estland sehr schnell vonstatten; das Land war auch bei der Lösung der restlichen Probleme sehr aktiv. Estland hat erklärt, dass sein Grenzsicherungssystem bis Ende 2002 umfassend auf die Erfüllung der EU-(Schengen-)Erfordernisse vorbereitet sein wird. Eine nationale Grenzverwaltungsstrategie, die alle Grenzsicherungskomponenten und eigene Haushaltsmittel einschließt, wird noch gebraucht.

Das Gesetz über die Staatsgrenze (*State Border Act*) und das Gesetz über den Grenzschutz (*Border Guard Act*), die beide aus dem Jahr 1994 stammen, stellen die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Sicherung der estnischen Grenzen dar. Die Voraussetzungen für die Einreise von Ausländern nach Estland sind im Ausländergesetz festgelegt. Auch einige andere Gesetze haben Einfluss auf die Arbeit der Grenzbehörden. Die meisten Rechtsvorschriften (Gesetze und Rechtsverordnungen) sowie die Grundsätze, auf denen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung beruhen, stimmen weitgehend mit dem EU-Recht überein. Es besteht jedoch noch ein Bedarf zur Anpassung der Gesetze und Rechtsverordnungen, damit allen EU-(Schengen-)Erfordernissen entsprochen werden kann, beispielsweise in Bezug auf die künftigen Binnengrenzen und die Haftung von Beförderungsunternehmen.

Das Grenzabkommen mit Russland wurde vom russischen Parlament noch nicht ratifiziert, so dass die vollständige Demarkation<sup>1</sup> der estnisch-russischen Grenze noch aussteht. Trotz des Fehlens von Grenz- und Rückübernahmeverträgen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den estnischen und den russischen Grenzbehörden auf allen Stufen gut.

In ihrem letzten Länderbericht hatte die Gruppe "Gemeinsame Bewertung" vermerkt, dass das Niveau der Grenzsicherung an der estnisch lettischen Grenze nicht zufriedenstellend sei. Die beiden Länder haben inzwischen ein Konzept mit gemeinsamen Grenzübergangsstellen erarbeitet, an denen die betreffenden Behörden jeweils nur Einreisekontrollen durchführen. Da die Behörden der beiden Länder jetzt Zugang zu den Datenbanken des jeweils anderen Landes haben und auch Listen von gesuchten Personen und gestohlenen Fahrzeugen ausgetauscht wurden, ist nunmehr die Durchführung einer Art Ausreisekontrolle im Namen der jeweils anderen Behörden möglich. Dieses Modell ist eine genauere Prüfung wert. Es steht allerdings nicht vollständig in Einklang mit den Schengen-Grundsätzen.

---

<sup>1</sup> Die estnischen Grenzfeste wurden beispielsweise noch nicht aufgestellt.

Die im estnisch lettischen Grenzgebiet lebenden Menschen dürfen die Grenze mit einer von den estnischen Grenzbehörden ausgestellten Sondergenehmigung überschreiten. Die Grenzkontrollen an diesen lokalen Übergangsstellen werden entweder von den estnischen oder den lettischen Behörden durchgeführt; die estnischen Behörden sind also nicht immer präsent. Dieses Verfahren steht nicht mit dem EU-Besitzstand in Einklang, da der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen von den zuständigen nationalen Behörden kontrolliert werden muss. Diese Verantwortung kann Nichtvertragsstaaten nicht übertragen werden. Estland gewährt der örtlichen Bevölkerung in bestimmten Regionen (vor allem im Südosten an der estnisch-russischen Grenze) weiterhin die Möglichkeit, an bestimmten Tagen bzw. Feiertagen die Grenze an bestimmten lokalen Grenzkontrollstellen zu überschreiten, die nur aus diesen Anlässen geöffnet werden. Diese Praxis muss noch eingehender geprüft werden.

## 2. *Verwaltungskapazitäten*

Das grundlegende administrative und strukturelle System für eine effiziente Implementierung der Grenzsicherung ist in Estland vorhanden. Der Estnische Grenzschutz (*Estonian Border Guard*) (EBG), der dem Innenministerium untersteht, ist eine solide und gut organisierte zivile Behörde, die für alle estnischen Grenzen zuständig ist. Eine stabile und kontinuierliche Entwicklung war möglich, da seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit klar und deutlich eine einzige Hauptorganisation für die nationale Grenzsicherung zuständig gewesen ist. Dies hat ferner eine gute Grundlage für die notwendige und ständig zunehmende internationale Zusammenarbeit geschaffen.

Derzeit jedoch sind diese stabile Entwicklung und sogar die Möglichkeit, das gegenwärtige Niveau der operativen Kapazitäten zu halten, wegen knapperer Haushaltssmittel in Gefahr. Der Haushalt des EBG lässt außer der Investition in ein neues Seeradarsystem keine weiteren Investitionen zu. Zwar ist die Situation derzeit noch unter Kontrolle, sie kann jedoch insbesondere im südöstlichen Grenzgebiet Besorgnis erregend werden, da dort de facto ein Personalmangel besteht und mit einem weiteren Abbau der Kapazitäten der russischen Grenztruppen gerechnet wird, was einen stärkeren Druck auf den EBG zur Folge haben wird. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Planung des EBG und die von der Regierung bereitgestellten Haushaltssmittel nicht miteinander in Einklang stehen und dass es daher in einigen Gebieten zu einem raschen Absinken des Grenzsicherheitsniveaus kommen wird.

Quantität und Qualität des Personals sind noch nicht zufriedenstellend. Der EBG versucht, dies durch den Einsatz von Wehrpflichtigen auszugleichen; hierbei handelt es sich aber nur um eine vorübergehende Lösung.

### **3. Stand der Umsetzung**

Das estnische Grenzsicherungssystem stützt sich im Wesentlichen auf Schengen-Grundsätze sowie auf die Schlussfolgerungen von Tampere. Einige Komponenten des umfassenden, an Schengen orientierten Ansatzes sind in dem nationalen estnischen Grenzsicherheitskonzept zu finden. Der Überwachungsstand an der Ostgrenze entspricht im Allgemeinen weitgehend den Schengen-Anforderungen. An einigen Grenzabschnitten ist jedoch noch ein Mangel an qualifizierten Grenzkontrollbeamten sowie an Ausrüstungsmaterial zu verzeichnen. Die Personalstärke ist insbesondere in der südöstlichen Region zu gering, und der Einsatz von Wehrpflichtigen hat Einbußen in Bezug auf den ansonsten guten Qualitätsstandard des Personals zur Folge. Trotz des an der Ostgrenze bestehenden sehr hohen Niveaus der technischen Überwachung ist die Nachtsichtkapazität noch begrenzt, und die Hundestaffel, die zur Überwachung der grünen Grenze eingesetzt wird, ist zahlenmäßig gering.

Die Überwachung der Seegrenze bildet derzeit den Schwachpunkt des ansonsten generell funktionsfähigen Systems. Da es kein integriertes Seeradarsystem gibt und einige der bestehenden Radaranlagen veraltet sind, stellt die effiziente Überwachung der Seegebiete unter allen Witterungsbedingungen ein echtes Problem dar. Da einige der Seefahrzeuge ziemlich alt sind und die vorhandene Luftüberwachungskapazität sehr begrenzt ist, besteht ein eindeutiger Verbesserungsbedarf. Der sehr rege Fährverkehr und die ständig zunehmende Zahl von Vergnügungsjachten unterstreichen die Bedeutung einer Überwachung der Seegrenze in besonderem Maße. Da der Schmuggel mit Drogen und Zigaretten und das Einschleusen von Immigranten in die EU auf dem Seeweg zunehmen, muss ein generelles und umfassendes Seeüberwachungskonzept entwickelt werden. Dieses Konzept sollte die Überwachung der Häfen und des Seegebiets beinhalten, unter Rückgriff auf anspruchsvolle Risikoanalysen, und insbesondere der Zusammenarbeit sowohl zwischen den nationalen als auch mit den internationalen Behörden förderlich sein.

Aufgrund der knappen Haushaltsmittel hat sich das Niveau der operativen Maßnahmen verschlechtert und die Zahl der Grenzpatrouillen an der See-, Luft- und Landgrenze verringert. Dadurch hat die Basisüberwachung abgenommen, ebenso wie sich die Chancen, dass ein illegaler Grenzübertritt entdeckt wird, verringert haben. Der Mangel an qualifiziertem Personal hat ferner ein Erfahrungsdefizit und eine Reduzierung der Zahl der Patrouillen zur Folge. Die hoch entwickelte technische Ausrüstung kann dies zwar bis zu einem gewissen Maße, aber nicht völlig ausgleichen. Eine effiziente Grenzüberwachung ist eine Kombination aus Patrouillen, Ausrüstung und Kontrollhunden, die durch eine Luftüberwachung unterstützt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden hat sich in den letzten Jahren verbessert. Jedoch lassen das gegenseitige Vertrauen und die praktische Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Grenzschutzbeamten bis zu einem gewissen Grad offensichtlich noch zu wünschen übrig. Eine

erfolgreiche Verhütung des ständig zunehmenden Drogenschmuggels in die nordischen Länder erfordert effizientere gemeinsame Maßnahmen gegen die Schmuggler. Auf diesem Gebiet sollten insbesondere Grenzschutz und Zoll stärker zusammenarbeiten.

Die Kontrollverfahren und Verkehrsvereinbarungen an den Grenzübergangsstellen stehen weitgehend in Einklang mit den Schengen-Grundsätzen. Auch die Ausrüstung ist qualitativ und quantitativ gut. Das Fehlen einer echten zweiten Kontrollstufe an den Grenzübergangsstellen schadet der Qualität der Grenzkontrollen. Für die Dokumentenkontrolle fehlen an den Grenzübergängen sowohl eine hoch entwickelte Ausrüstung als auch qualifiziertes Personal; alle schwierigen Fälle müssen nach Tallinn gesandt werden.

Obgleich die grundlegende Infrastruktur ständig ausgebaut wird, besteht an der östlichen Grenze noch ein Bedarf am Wiederaufbau von 4 bis 5 Grenzkontrollstationen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der dort tätigen Grenzbeamten. In den kommenden Jahren muss Estland seine Ausrüstung, seine Transportmittel<sup>1</sup> (derzeit bestehend aus einigen Flugzeugen und Schiffen, die in den nächsten 4 bis 5 Jahren veraltet sein werden) und seine Infrastruktur (Optimierung der Weisungsstrukturen sowie der operativen und der logistischen Struktur) modernisieren.

Besorgnis erregend ist, dass dem Grenzschutz eine viel zu wichtige Rolle bei den Asylverfahren zukommt.

#### 4. Zusammenfassung

Das Basiskonzept des EBG ist sehr gut und es sind alle Komponenten für eine effiziente und an Schengen orientierte Grenzsicherung vorhanden. Einige technische Komponenten des Systems müssen in Kürze modernisiert werden. Da einige dieser Vorhaben sehr kostspielig sind, wie z.B. das SeeradarSystem und die Luftkomponente, sollte versucht werden, die Zusammenarbeit zwischen mehreren Behörden zum Nutzen dieser Projekte und zur Vermeidung von Doppelarbeit zu fördern. Die Haushaltsausstattung gibt Anlass zur Besorgnis, da sich die tatsächlichen Implementierungskapazitäten des Grenzschutzes wegen Geldmangels verringern.

Die Grenzsituation ist Recht stabil, aber es gibt gewisse Signale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Der sehr rege Fährverkehr und die wachsende Zahl von Vergnügungsjachten könnten neue Kanäle für illegale Aktivitäten darstellen. Daher erfordert das System zur Überwachung der Seegrenze insgesamt größere Aufmerksamkeit. Im Übrigen wird sich die Situation an der östlichen Landesgrenze wahrscheinlich verschlechtern.

<sup>1</sup> Insgesamt 2 Flugzeuge, 5 Hubschrauber und 10 Schiffe.

Wenn Estland und Lettland der EU zu verschiedenen Zeitpunkten beitreten, werden einige der derzeit geltenden Verfahren für den Grenzübertritt geändert werden müssen.

## B. Migration

### 1. Formeller Besitzstand

Estland hat deutliche Fortschritte bei der Behandlung der Nicht-Esten (ca. 12 % der Bevölkerung) erzielt. So ist der Zugang zur Staatsbürgerschaft und zu einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung vereinfacht worden. Allerdings sind noch immer 20 bis 30.000 Personen ohne Ausweispapiere; dabei handelt es sich um Personen, die mindestens seit 11 Jahren (oft schon länger) in Estland leben, den Legalisierungsprozess jedoch aus unterschiedlichen Gründen "verpasst" haben. Infolgedessen leben rund 2 % der Gesamtbevölkerung Estlands noch immer in der Illegalität. Der Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsrat (*Citizen and Migration Board*) (CMB) und mehrere estnische Ministerien erörtern zurzeit Maßnahmen, mit denen das Vertrauen der illegal im Land Ansässigen in die Behörden vergrößert und sie weiter zur Legalisierung angespornt werden sollen.

Davon einmal abgesehen wurde der formelle Besitzstand, was die Visumpolitik, die allgemeinen Vorschriften für Ausländer und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung anbelangt, bereits übernommen. Bei der Aufnahme von Ausländern sind weitere Verbesserungen erforderlich. Trotz einiger in den Jahren 1999 und 2000 verabschiedeter Änderungen weist das Ausländergesetz in Bezug auf die Familienzusammenführung noch immer zahlreiche Mängel auf:

- So hängt die Anwendung oder Nichtanwendung der Einwanderungsquote auf eine ausländische Ehefrau eines estnischen Staatsbürgers von der Fruchtbarkeit der Ehe ab<sup>1</sup>. Daher hängt, vorsichtig ausgedrückt, die Zügigkeit der Familienzusammenführung von einem sehr fragwürdigen Kriterium ab, wenn man bedenkt, dass Artikel 8 EMRK den "Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens" vorsieht<sup>2</sup>. Gleches trifft für Familien von EU-Staatsbürgern zu: ob die Quote angewendet wird oder nicht, hängt von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ab, so dass es zu möglichen und willkürlichen Trennungen kommt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Quotenregelung gilt nicht im Falle eines gemeinsamen minderjährigen Kindes oder einer bereits mehr als zwölf Wochen andauernden Schwangerschaft der Frau.

<sup>2</sup> Auch wenn dieses Kriterium die Geburtsrate fördern und im Kampf gegen Scheinehen hilfreich sein kann.

<sup>3</sup> Auch dies steht im Widerspruch zu den Artikeln 8 und 12 EMRK.

- Die Frist, nach deren Ablauf die Aufenthaltsgenehmigung des Familienangehörigen eigene Geltung erhält, ist unklar und für Ehegatten zu lang<sup>1</sup>. Für Familienangehörige, die nicht Ehegatten sind, gilt wiederum gar keine Frist<sup>2</sup>. Dies steht nicht im Einklang mit der Entschließung von 1993 über die Familienzusammenführung.

Darüber hinaus kann das Fehlen einer Definition der Mindesteinkünfte, die für die Umwandlung einer vorübergehenden in eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung erforderlich sind, zu Willkür führen; auch die Bestimmungen über Arbeitnehmer müssen angepasst werden<sup>3</sup>.

## **2. Verwaltungskapazitäten**

In den Konsulaten werden die Voraussetzungen für die Visumerteilung mit Ausnahme der erst für 2002 geplanten Online-Verbindung zu nationalen Datenbanken als stark an die EU-Vorschriften angenähert betrachtet. Darüber hinaus sind die Konsulate bereits auf den Zustrom, der sie nach dem Beitritt erwartet, vorbereitet, da die Visumpolitik bereits seit mehreren Jahren angepasst wurde und Visa nicht mehr an der Grenze ausgestellt werden.

Im Inland haben die Kapazitäten, die der Einbürgerungs- und Einwanderungsbehörde zur Verfügung stehen, um mit den (geringen) Einwanderungszahlen fertig zu werden, in der Regel keinen Anlass zur Beunruhigung gegeben<sup>4</sup>. Allerdings haben die estnischen Behörden selbst eingeräumt, dass der Mechanismus zur Bekämpfung der illegalen Arbeit Schwächen aufweist. Darüber hinaus kann das Fehlen förmlicher Rückübernahmeabkommen mit Russland, Belarus und der Ukraine (trotz der Bereitschaft Estlands zum Abschluss derartiger Abkommen) zu Behinderungen bei der Ausweisung führen, obschon eine gewisse Rückübernahmepraxis mit Russland besteht.

Polizei und Grenzschutzbeamte sind mit Computern und elektronischen Netzen ausgestattet<sup>5</sup>. Der notwendige Aufbau eines nationalen Informationssystems ist jedoch noch nicht sehr weit vorangeschritten: Landesweite Datenbanken existieren entweder nicht oder sind für die jeweils andere Behörde nicht zugänglich. Abhilfe ist für 2002-2003 geplant.

<sup>1</sup> Offensichtlich 5 Jahre, eine gemäß den EU-Normen allzu lange Zeit.

<sup>2</sup> So gibt es beispielsweise Bestimmungen zugunsten eines Minderjährigen oder eines Eltern- oder Großelternteils, der eine Betreuung benötigt, die er anderswo nicht erhalten kann, wenn die gesetzlichen Einkünfte des Kindes oder Enkels unzureichend sind. Derartige Aufenthaltsgenehmigungen werden widerrufen, wenn die Person, bei der sich der Ausländer niedergelassen hat, dessen Unterhalt in Estland nicht sicherstellen kann. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Gemeint sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Selbständigen und über die Änderung des Status. Darüber hinaus führt jegliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen bei einem Ausländer, der zu Arbeitszwecken eingereist ist (Saisonarbeit wird nicht berücksichtigt) zum Widerruf sowohl der Arbeits- als auch der Aufenthaltsgenehmigung, und zwar ohne zeitliche Begrenzung; diese unbegrenzte Widerrufsmöglichkeit geht über den Besitzstand hinaus (Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise zur Ausübung einer Beschäftigung, ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 3), ganz zu schweigen von den Menschenrechten.

<sup>4</sup> Zu bürokratischen Verzögerungen kam es bei Nicht-Esten.

<sup>5</sup> Die estnischen Behörden erklären, dass diese 70 % des Bedarfs abdecken.

### **3. Stand der Umsetzung**

Estland hat seine Migrationsströme unter Kontrolle. Fälle von Einreiseverweigerung sowie von Festnahmen illegal eingereister Personen sind relativ zahlreich, während Fälle von illegaler Einreise für selten gehalten werden. Jeder Fall wird untersucht. Die illegale Arbeit wird nicht ausreichend bekämpft. Es liegt keine einzige diesbezügliche Zahl vor. Die betreffenden Sanktionen sind unzureichend und werden aufgrund des Mangels an Personal und an Ermittlungsbefugnissen nur in geringem Maße vollstreckt.<sup>1</sup> Die estnischen Behörden haben die Absicht, dieses Problem in Angriff zu nehmen.

Die rasche Reaktion des Obersten Gerichtshofes auf einige schwierige Fälle, in denen die Familienzusammenführung verweigert wurde, hat den Nachweis dafür erbracht, dass die Justiz fähig ist, Gesetzesmängel (siehe oben) zu überprüfen (und zu korrigieren); die Einwanderungsbehörde wendet die Quote für die Familienzusammenführung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes derzeit nicht mehr an. (Diese Praxis ist jedoch unzuverlässig und ändert nichts an dem Erfordernis einer Gesetzesänderung).

### **4. Zusammenfassung**

Der formelle Besitzstand wurde weitgehend übernommen, abgesehen vom Bereich der Aufnahme von Ausländern (insbesondere hinsichtlich der Familienzusammenführung).

Die Verwaltungskapazitäten geben keinen Anlass zur Besorgnis, mit Ausnahme der unzureichenden Bekämpfung der illegalen Arbeit.

Die Konsulate arbeiten bereits jetzt unter Bedingungen, die auch nach dem Beitritt gelten werden, wobei allerdings die erforderliche Online-Verbindung zu nationalen Datenbanken noch fehlt (sie ist für 2002 geplant). Die lokalen Stellen sind recht gut ausgerüstet, aber es müssen noch nationale Datenbanken eingerichtet werden. (Dies ist für 2002-2003 geplant).

2 % der Bevölkerung, bestehend aus Nicht-Esten, haben den Legalisierungsprozess "verpasst" und besitzen noch keine Ausweispapiere, was in vielerlei Hinsicht unbefriedigend ist. Derzeit ist jedoch ein aktiver Prozess zur Legalisierung dieser Personen im Gange.

---

<sup>1</sup> Eine verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen wurde erst im Jahre 2000 eingeführt. Die Einziehung entsprechender Erlöse ist nicht vorgesehen. Nach den neuen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsgesetzes kann man für die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern zur Verantwortung gezogen werden. Die Sanktionen wurden verschärft. Einer geplanten Änderung zufolge sollen Einwanderungsbeamte das Recht erhalten, Personen zu vernehmen, Firmen zu besuchen, sich mit Schriftstücken zum Nachweis von Arbeitsverhältnissen vertraut zu machen, usw.

## C. Asyl

### 1. Formeller Besitzstand

Mit dem Flüchtlingsgesetz von 1997 in der geänderten Fassung von 1999 wurde ein Asylverfahren eingeführt, das mit dem Besitzstand weitgehend in Einklang steht. Allerdings sollten folgende Bestimmungen geändert werden:

- Die estnischen Gesetze machen Gebrauch von den Konzepten des sicheren Drittlands, des offensichtlich unbegründeten Antrags und des beschleunigten Verfahrens, missbrauchen diese aber auch.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird die Entscheidung über das Asyl ausschließlich von Grenzschutzbeamten getroffen. Sie beurteilen, ob es sich um einen "offensichtlich unbegründeten" Antrag handelt, und können sogar die Anwendung der Ausschlussklauseln beschließen. Allerdings können sie, selbst auf zentraler Ebene, kaum als ein "Ministerium oder eine vergleichbare zentrale Behörde" betrachtet werden, die "über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet des Asylrechts" verfügt, wie es im Besitzstand gefordert ist. Ihre "volle Qualifizierung" ist umso zweifelhafter, als derzeit an der Grenze überhaupt keine Fälle bearbeitet werden. Diese Situation kann dazu führen (und hat angeblich auch dazu geführt), dass Abschiebungen im Schnellverfahren durchgeführt werden und dass keinerlei Bearbeitung im Einzelfall statt findet.<sup>1</sup>

Der Begriff des sicheren Drittlands ist nicht genau definiert. Es besteht keine offizielle Liste, und es handelt sich eher um ein Kriterium zur Verweigerung des Asyls als um ein Mittel zur Rückübernahme des Ausländer in ein Land, in dem sein Antrag in angemessener Weise bearbeitet wird. Der Asylbewerber könnte abgelehnt werden, weil er unmittelbar aus einem Drittland kommt, in dem sein Antrag de facto nicht in angemessener Weise bearbeitet wird. Angeblich hat es einen solchen Fall tatsächlich gegeben. Infolgedessen sollte ein formaler Unterschied gemacht werden zwischen Zulässigkeit und beschleunigten Verfahren.

Estland sollte sich auf entsprechende Rechtsvorschriften konzentrieren und in ihrem Rahmen angemessene Instrumente schaffen.

- Da der Suspensiveffekt des Rechtsmittels ein "grundlegendes Merkmal" des Asylverfahrens darstellt, sollte er - wie im Besitzstand gefordert - "durch das einzelstaatliche Recht festgelegt"<sup>2</sup> und nicht allein der Praxis überlassen werden.

<sup>1</sup> Durch den derzeit vorliegenden Änderungsantrag, der einen unverbindlichen Ratschlag des Innenministeriums im Vorfeld der Entscheidung des Grenzschutzbeamten vorsieht, wird dieses Problem nicht gelöst.

<sup>2</sup> Entschließung vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren, Nummer 3.

Im Übrigen müssen die Bestimmungen über die Nicht-Zurückweisung den mit Folter und Miss-handlung verbundenen Risiken Rechnung tragen <sup>1</sup>, sind die Ausschlussklauseln zu ändern <sup>2</sup>, fehlen Bestimmungen über die Übermittlung von Daten ins Ausland <sup>3</sup>, hat der Flüchtling nur geringe Rechte in Bezug auf die Familienzusammenführung <sup>4</sup> und den Zugang zu einer dauernden Aufenthaltsgenehmigung und sollte eine Regelung über einen alternativen Schutz (vorübergehender, ergänzender Schutz) eingeführt werden.

Einige dieser Defizite werden voraussichtlich im Zuge bestimmter, dem Parlament gegenwärtig vorliegender Entwürfe für Gesetzesänderungen abgestellt.

## 2. ***Verwaltungskapazitäten***

Auf zentraler Ebene entsprechen die Verwaltungskapazitäten der derzeit sehr geringen Zahl von Asylbewerbern. Fortschritte sind in Bezug auf Übersetzungsdieneste zu verzeichnen (Schaffung eines Übersetzerpools zwischen den drei baltischen Staaten); kaum nennenswert sind jedoch die Fortschritte bei der Prozesskostenhilfe, wo noch eine nationale Finanzierung gefunden werden muss. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung des Dubliner Übereinkommens (Ausrüstung für den Vergleich und die Übermittlung von Fingerabdrücken, zentrale Ausländer- und Visumregister) sind noch nicht weit fortgeschritten.

Auf lokaler Ebene sind für die Grenzschutzbeamten noch Fortbildungs- oder besser Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich.

## 3. ***Stand der Umsetzung***

Trotz der jährlich nur 2 bis 20 Anträge - je nach Jahr - sind die Verfahren langwierig (zwei Jahre einschließlich des Rechtsmittelverfahrens).

Insgesamt besteht eine offensichtliche Diskrepanz zwischen den Zahlen über Einreiseverweigerung (2.000 jährlich) und dem Versuch der illegalen Einreise (mehrere Hundert) einerseits und dem derzeitigen Zustrom von Asylbewerbern im Allgemeinen sowie an der Grenze (2 Fälle im Jahr 1999, kein Fall im Jahr 2000) andererseits. Obgleich die Nichtregierungsorganisationen keine konkreten Nachweise für eine Zurückweisung an der Grenze haben, sollte das generelle Verhalten des Grenzschutzes weiter beobachtet werden. Es müssen verstärkte Anstrengungen zur Integration der Flüchtlinge unternommen werden.

<sup>1</sup> EMRK und Übereinkommen gegen Folter, Artikel 3.

<sup>2</sup> Um als Grund für einen Ausschluss dienen zu können, muss das nichtpolitische Verbrechen außerhalb des estnischen Hoheitsgebiets begangen worden sein. Dies ist in den geltenden Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Zur Vorbereitung der Umsetzung des Dubliner Übereinkommens.

<sup>4</sup> Dem Minderjährigen "muss" eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt werden, während dem Ehegatten eine solche gewährt werden "kann"; darüber hinaus werden Mindesteinkünfte verlangt.

#### **4. Zusammenfassung**

Die estnischen Asylbehörden können nicht als voll qualifiziert und kompetent bezeichnet werden, da es ihnen insbesondere noch an ausreichender Erfahrung mangelt (aufgrund einer zu geringen Anzahl von Anträgen) und sie mehrere Konzepte des internationalen Flüchtlings- und Asylrechts noch nicht ordnungsgemäß anwenden.

Fortschritte sind nach wie vor bei der Prozesskostenhilfe sowie bei den Vorarbeiten zur Umsetzung des Dubliner Übereinkommens erforderlich. Das Verhalten der Grenzschutzbeamten ist weiter zu beobachten, da eine offensichtliche Diskrepanz zwischen den Zahlen über die Einreiseverweigerung und den Versuch der illegalen Einreise einerseits und dem derzeitigen Zustrom von Asylbewerbern andererseits besteht.

#### **D. Polizei und Zoll**

##### **a) Polizei**

###### **1. Formeller Besitzstand**

Estland macht weiterhin Fortschritte im Bereich Justiz und Inneres, insbesondere bei der Annäherung seiner einschlägigen Rechtsvorschriften. Eindrucksvolle Ergebnisse wurden bei der Schaffung administrativer und organisatorischer Strukturen erzielt, die den Anforderungen für die allgemeine Polizeiarbeit genau entsprechen. Die Republik Estland ist gut darauf vorbereitet, den Herausforderungen sowie dem spezifischeren Bedarf im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität, der Geldwäsche, der Korruption und anderer Formen der schweren Kriminalität zu begegnen und hat eine effiziente Organisationsstruktur zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität entwickelt. Auch Aus- und Fortbildung sowie berufliche Qualifikation wurden verbessert.

###### **2. Verwaltungskapazitäten**

Die seit 1991 wiederholt durchgeführten Reformen waren nicht so effizient wie erhofft. Ende 1999 wurden die Polizeistrukturen erneut reformiert. Die Zahl der Polizeibeamten wurde von 4.255 im November 1999 auf 3.633<sup>1</sup> reduziert. Estland hat derzeit eine Bevölkerung von rund 1.370.500 Menschen. Dies bedeutet, dass auf 100.000 Bürger durchschnittlich 265 Polizeibeamte entfallen.

<sup>1</sup> Anfang Februar 2001.

Das generelle Ziel der Polizeireform bestand darin, eine kleinere, aber effizientere und motiviertere Polizei zu schaffen. Die Umstrukturierung zielt darauf ab, die operativen Kapazitäten der Polizei durch Verringerung der Größe der bisherigen Verwaltungsstellen und Verbesserung ihrer Effizienz zu verstärken. Diese Maßnahmen waren flankiert von einem Plan zur substanziellen Erhöhung der Polizeigehälter, insbesondere auf der hierarchisch niedrigsten Stufe.

Die Polizeireform führte zu einer Stärkung der Polizei, und die tägliche Polizeiarbeit nimmt derzeit an Effizienz zu. Schlüsselfunktionen werden wirkungsvoller wahrgenommen. Die Erhöhung der Gehälter in den Polizeipräfekturen hat zu guten Ergebnissen in Bezug auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Polizeiarbeit auf dem Arbeitsmarkt geführt und die Auswahl eines qualifizierteren Personals für die Polizei ermöglicht. Infolgedessen wandern Polizeibeamte weniger häufig als früher zum Privatsektor ab. Die Ergebnisse der Polizeireform sind vielversprechend, sollten jedoch genau beobachtet werden.

Die organisatorische Stabilität der estnischen Polizei könnte auch zur Erreichung der Reformziele beitragen. Nach Auffassung der EU-Botschaften gibt es in der estnischen Polizei keine größeren Probleme mehr hinsichtlich des Mangels an Kontinuität und beruflicher Erfahrung.

Bedarf besteht weiterhin an fachlicher Aus- und Fortbildung im Bereich der Drogenbekämpfung und der modernen kriminalpolizeilichen Intelligence-Arbeit, insbesondere was die strategische und operative Analyse betrifft. Ein genereller Bedarf an Aus- und Fortbildung besteht im Hinblick auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie auf die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und die Einziehung schutzrechtsverletzender Waren usw.. Neue Ausbildungsmethoden sollten eingeführt und umgesetzt werden.

Der Staatshaushalt lässt keine umfangreichen Investitionen in technische Ausrüstung zu. Allerdings ist der Stand der technischen Ausrüstung in Tallinn zufriedenstellend; auf dem Land lässt er hingegen bisweilen zu wünschen übrig. Es gibt mehrere bilaterale Programme im Bereich Investitionen in technische Ausrüstung.

Anfang Juli 2000 wurde ein Projekt betreffend ein Informationssystem für Ermittlung und Analyse vorgestellt, das im Rahmen von PHARE 2001 finanziert werden soll. Ziel des Projekts ist es, die Effizienz der Polizeiarbeit bei der Aufdeckung und Analyse von Straftaten sowie der kriminaltechnischen Ermittlung zu verbessern.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weitaus geringer. Im Oktober 2000 ergab eine Gallup-Meinungsumfrage, dass 47 % der Bevölkerung Vertrauen in die Polizei hatte. Die öffentliche Meinung über die Professionalität der Polizeibeamten hat sich erheblich verbessert. Im Jahre 1995 bewerteten 29 % der Befragten sie als zufrieden stellend; im Jahr 2000 war diese Zahl auf 51 % angestiegen (Viktimisierungs-Umfragen zufolge). Zwar ist bei Meinungsumfragen Vorsicht geboten, aber sie geben doch Hinweise auf Trends.

Estland verfügt noch über keine Verbindungsbeamten in anderen Ländern, hat jedoch kürzlich einen Verbindungsbeamten für die Russische Föderation ernannt (April 2001). Es beabsichtigt, ebenfalls einen Verbindungsbeamten nach Finnland zu entsenden, der für alle nordischen Länder zuständig wäre.

### ***3. Stand der Umsetzung***

Es besteht weiterhin ein Bedarf an einer Verbesserung der Fähigkeit der Polizeibeamten, neuartigen Formen der Kriminalität zu begegnen, wie z. B. Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche. Die Kriminalitätsbekämpfung in diesen Bereichen spiegelt bis zu einem gewissen Grade auch die Leistung der Strafverfolgungsbehörden bei der Umsetzung des Besitzstands wider.

Neben den quantitativen Veränderungen der Kriminalität lässt sich auch ein erheblicher Wandel in der Struktur der Kriminalität erkennen. Eigentumsdelikte und Wirtschaftsstraftaten sind häufiger geworden, und ihr Anteil an der Gesamtkriminalität nimmt stetig zu. Im Vergleich zu 1998 hat die Zahl der registrierten Straftaten im Jahr 1999 um 13 % zugenommen. Der größte Zuwachs betrifft die Drogenkriminalität. Die Statistiken zeigen nicht nur, dass diese Zunahme erfolgt ist, sondern sie belegen auch, dass die polizeiliche Aufdeckungsrate bei diesen Straftaten gestiegen ist.

In dem statistischen VN-Jahresbericht, der die allgemeinen Trends in Europa und Nordamerika betrifft, wird insbesondere auf die Tatsache hingewiesen, dass Estland eine außergewöhnlich hohe Rate bei Tötungsdelikten aufweist.<sup>1</sup> Im letzten Jahr hat es auch Fälle von Auftragsmorden gegeben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung in Estland, 2000. Die Antworten der EU-Botschaften auf den Fragebogen Schwedens zeigen allerdings, dass die Zahl der Tötungsdelikte - obwohl immer noch hoch - stark rückläufig ist.

<sup>2</sup> Antworten auf den Fragebogen des schwedischen Vorsitzes.

Bekanntlich sind in Estland organisierte kriminelle Gruppierungen tätig, denen Personen unterschiedlicher nationaler Herkunft angehören, darunter Russen, Tschechen und Aserbaidschaner. Es wird angenommen, dass diese Gruppierungen an Drogenhandel, Diebstahl, Raub, Prostitution und Schmuggel beteiligt sind. Ferner sollen sie in die Geldwäsche verwickelt sein.

Estland ist zu einem der größten Lieferanten für Amphetamine und Ecstasy in den nordischen Ländern geworden; betroffen sind insbesondere Finnland und Schweden. In den letzten Jahren hat sich Estland ferner zu einem bedeutenden Zielland für Kokain entwickelt.

Im Laufe des Jahres 2000 gelang es dem Rauschgiftdezernat der Zentralen Kriminalpolizei, vier illegale Labors auszuheben, in denen synthetische Drogen hergestellt wurden.

**b) Zoll**

**1. *Formeller Besitzstand***

Was den Zoll betrifft, so macht Estland weiterhin Fortschritte bei der Annäherung an den Besitzstand und ein neuer Zollkodex wird derzeit ausgearbeitet. Ein strategischer Plan der estnischen Zollbehörde wurde unter Betonung der Hauptziele des estnischen Zolls für die Jahre 1998-2002 erstellt. Er umfasst fünf strategische Komponenten: Humanressourcen, Infrastruktur, Zolltechnologie, Gesetzgebung und internationale Zusammenarbeit sowie die entsprechenden Einzelziele.

**2. *Verwaltungskapazitäten***

Die Personalstärke der Zollverwaltung belief sich am 1. Mai 2000 auf 1.342 (gegenüber 1.381 am 31. Dezember 1999); 1999 quittierten 146 Beamte den Dienst und die estnische Zollbehörde stellte 110 Beamte ein. Ein Drittel des Zollpersonals arbeitet bereits seit mehr als sechs Jahren für den Zoll.

Die Entwicklung der organisatorischen Strukturen verläuft zufriedenstellend; aber der estnische Zoll verfügt immer noch über keine zentrale Intelligence-Struktur. Estland sollte seine Verwaltungskapazitäten insbesondere durch die Schaffung mobiler Observationseinheiten verstärken.

Das Jahr 1999 war gekennzeichnet durch eine regionale Reform des Zolls, bei der die Zahl der regionalen Zollverwaltungen von 8 auf 5 reduziert wurde. Einige Funktionen der Abteilungen des Zolls wurden auf die regionalen Zollverwaltungen übertragen, und die Zahl der Leitungsebenen wurde verringert.

Obwohl bei den auf die frühere unangemessene Verteilung der Zuständigkeiten zurückgehenden Problemen, Verbesserungen verzeichnet werden konnten, stellen sich weiterhin Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Polizei-, Sicherheitspolizei- und Grenzschutzbehörden. Was die Bekämpfung des Schmuggels betrifft, so muss die Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz und Zoll noch verbessert werden. Im Bereich der Drogenbekämpfung sind die Kapazitäten der Zollverwaltung wegen Mangels an Personal und an gesetzlicher Regelung beschränkt.

Die Intelligence-Abteilungen des Zolls befassen sich mit der Risikoanalyse. Ein elektronisches Informationssystem ist in Betrieb. Es wurde ein zweistufiges Intelligence-Netz geschaffen, das sich auf regionaler Ebene aber noch im Aufbau befindet. Es gibt weder einheitliche Kriterien noch ein Analysesystem für die Auswahl der Unternehmen, die einer zollrechtlichen Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Die Auswahl erfolgt aufgrund von praktischen Erfahrungen sowie von Informationen und Trends, die bei früheren Prüfungen ermittelt wurden.

Während die Personalstärke für die Zollkontrolle die volle Plankapazität erreicht hat, müssen andere Bereiche, bei denen es um Wirtschaftsprüfung, Intelligence und insbesondere strafrechtliche Ermittlungen geht, personell noch erheblich aufgestockt werden, um die volle Sollstärke zu erreichen.

Die Gehälter beim Zoll sind im Durchschnitt niedriger als die in anderen Bereichen wie beispielsweise der Polizei.

### **3. Stand der Umsetzung**

Im Jahre 1999 betrug die Zahl der aufgedeckten Zollstraftaten 4.261, was einen Anstieg von 43 % gegenüber 1998 bedeutet. Der Anteil des Schmuggels an diesen Straftaten stieg von 21 % auf 37 %. Die Aufdeckungsrate bei diesen Straftaten einschließlich Zigaretten- und Alkoholschmuggel hat sich verdreifacht. Die Beschlagnahme nachgeahmter und schutzrechtsverletzender Waren nahm ebenfalls zu. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2000 deckten die Zollbehörden 1.680 Straftaten auf.

Es wurden auch Drogen sichergestellt, aber die betreffenden Mengen waren relativ gering und die Ergebnisse nicht zufrieden stellend. Ein Grund dafür ist, dass die Kontrollmaßnahmen noch nicht förmlich umgesetzt worden sind.<sup>1</sup>

#### **4. Zusammenfassung (Polizei und Zoll)**

Die seit 1991 wiederholt durchgeführten Reformen waren nicht so effizient wie erhofft. Ende 1999 fand eine weitere Reform der Polizeistrukturen statt. Die Polizeireform führte zu einer Stärkung der Polizei, und die tägliche Polizeiarbeit nimmt derzeit an Effizienz zu. Insgesamt sind die Ergebnisse der Polizeireform vielversprechend, sollten jedoch genau beobachtet werden.

Nachhaltige Anstrengungen sind weiterhin bei der Bekämpfung der Drogen- und der Wirtschaftskriminalität und der Geldwäsche erforderlich. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption bei Polizei und Zoll sollten fortgesetzt werden.

Bedarf besteht nach wie vor an fachlicher Aus- und Fortbildung im Bereich der Drogenbekämpfung und der modernen kriminalpolizeilichen Intelligence-Arbeit, insbesondere was die strategische und die operative Analyse betrifft. Ein genereller Bedarf an Aus- und Fortbildung besteht hinsichtlich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Was den Zoll anbelangt, so sind die estnischen Verwaltungskapazitäten im Bereich der Verhütung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen die Zollgesetze noch immer unzureichend entwickelt und müssen verstärkt werden. Die Anstrengungen zum umfassenden Aufbau von Risikoanalysen sollten fortgesetzt werden. Die Personalfluktuation ist hoch; ein beträchtlicher Teil des Personals wurde erst in jüngster Vergangenheit eingestellt und muss noch ausgebildet werden und praktische Erfahrungen sammeln.

---

<sup>1</sup> Website der estnischen Zollbehörde.

## E. Justiz

### 1. Formeller Besitzstand

Estland hat zahlreiche Übereinkünfte im Bereich des Strafrechts ratifiziert. Das neue Strafgesetzbuch (noch im Entwurfsstadium), das voraussichtlich im Jahre 2002 in Kraft tritt, dürfte zu einer weiteren Angleichung der estnischen Rechtsvorschriften führen, was unter anderem Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Einführung des Straftatbestands der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sowie Korruption und Betrug betrifft. Hinsichtlich Korruption und Betrug sind noch einige Übereinkommen zu ratifizieren.<sup>1</sup> Estland hat das Europarats-Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen noch nicht unterzeichnet.

Die geltende Strafprozessordnung wurde durch Einführung von Bestimmungen über die "Rechtshilfe bei der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen" geändert, wobei der Umfang der Rechtshilfe (in Bezug auf die Beschlagnahme) genau definiert wurde. Mit der Verabschiedung der neuen Strafprozessordnung<sup>2</sup> soll dem Schengen-Besitzstand im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden. Bei der Auffassung der Strafprozessordnung wird Estland alle Erklärungen und Vorbehalte, die bislang in Verbindung mit den einschlägigen Übereinkünften angenommen wurden, überprüfen.

Estland hat ferner zahlreiche Übereinkünfte im Bereich des Zivilrechts ratifiziert, die gemäß der Verfassung (Artikel 123) Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften haben. Infolgedessen werden die Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte nur selten in estnisches Recht umgesetzt. Eine Reihe von Übereinkünften muss noch ratifiziert<sup>3</sup> oder unterzeichnet (Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern) werden. Zu etlichen Regelwerken werden Informationen benötigt.<sup>4</sup> Estland räumt ein, dass es zur Übernahme des Besitzstands im Bereich des Zivilrechts den einschlägigen Übereinkünften beitreten und die Kapazitäten für deren Implementierung schaffen muss. Um dem datenschutzrechtlichen Besitzstand (einschließlich Schengen) und dessen Umsetzung in vollem Maße Rechnung zu tragen, muss Estland das Übereinkommen von 1981 ratifizieren und Änderungen sowohl an dem Gesetz über den Schutz persönlicher Daten als auch dem Gesetz über Datenbanken ausarbeiten und vornehmen. Eine unabhängige Aufsichtsbehörde wurde 1999 eingerichtet.

<sup>1</sup> OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption.

<sup>2</sup> Sowohl für das neue estnische Strafgesetzbuch als auch für die neue estnische Strafprozessordnung wurden dem Parlament Gesetzentwürfe vorgelegt. Beide sollen im Jahr 2002 in Kraft treten.

<sup>3</sup> Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

<sup>4</sup> Haager Übereinkommen von 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und die Trennung von Tisch und Bett, Haager Übereinkommen von 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes, Übereinkommen über den Zivilprozess (Den Haag, 1954), VN-Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

## **2. Verwaltungskapazitäten**

Das Justizministerium hat in Zusammenarbeit mit Richtern einen Entwurf des Gerichtsverwaltungsgesetzes erstellt, wonach die Verwaltung der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte weiterhin dem Ministerium unterstehen wird. Aus dem Entwurf ergibt sich im Übrigen, dass die für die Gerichte zuständige Abteilung<sup>1</sup> des Ministeriums verstärkt werden muss.

Eines der Hauptprobleme, das die Effizienz des Gerichtssystems beeinträchtigt, ist der Verfahrensrückstand, der in erster Linie auf die starke Arbeitsbelastung der Richter zurückzuführen ist. Die Rückstände in Straf- und Zivilsachen sind zwar leicht zurückgegangen, aber ihr Umfang ist immer noch beträchtlich. Allerdings unternimmt Estland Anstrengungen, um die daraus resultierenden Folgen zu mindern.<sup>2</sup>

Mehreren Berichten zufolge sind weder die Richteraufbahn noch die Richterbezüge für junge qualifizierte Juristen attraktiv. Von insgesamt 238 Richterstellen sind 14 unbesetzt. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung muss die Zahl der Richter wie auch die Zahl ihrer Assistenten erhöht werden. Die durchschnittliche Berufserfahrung der estnischen Richter ist ziemlich gering, da die meisten der derzeitigen Richter erst nach 1992 ernannt wurden. Allerdings hatten die meisten von ihnen schon Erfahrung als Rechtsanwalt. Die Zahl der Staatsanwälte und Notare reicht angeblich nicht ganz aus.

Die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile muss verbessert werden<sup>3</sup>, da die Vollstreckungsbeamten angeblich nicht immer zuverlässig arbeiten und angeblich langsam und nicht ausreichend qualifiziert sind. Zu diesem Punkt werden weitere Informationen benötigt. Gemäß der geplanten Reform soll die Zahl der Vollstreckungsbeamten von 150 auf 90-100 reduziert werden. Die Behörden planen für die nahe Zukunft die Schaffung einer Einrichtung mit freiberuflichen Gerichtsvollstreckungsbeamten, die zu einer Senkung der staatlichen Kosten für das Vollstreckungsverfahren führen dürfte.

---

<sup>1</sup> Zuständig für die Gerichtsreform und die Richterausbildung.

<sup>2</sup> Die Behörden haben die Absicht, die Verfahrensregeln dahin gehend zu ändern, dass alternative Streitbeilegungsgremien geschaffen werden. Um die Effizienz des Gerichtssystems zu steigern, wird das Justizministerium die Verwaltungsstrukturen einer gründlichen Analyse unterziehen, die eine Zusammenlegung bzw. eine örtliche Verlegung von Gerichten zur Folge haben kann.

<sup>3</sup> Geldbußen, Ersatzzahlungen, Eintreibung von Schulden etc.

Ein größeres Problem scheint der schwierige Zugang zu Rechtsanwälten zu sein: Es besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Rechtsanwälten, so dass die Anwaltsgebühren für den Durchschnittsbürger zu hoch sind. Die relativ kleine Zahl von Rechtsanwälten lässt sich durch die Tatsache erklären, dass die Anwälte das Vertretungsmonopol nur beim Obersten Gerichtshof haben. Bei allen anderen Gerichten können auch Rechtsberater Rechtsbeistand leisten. Mehr Informationen über die geltenden Gebühren für Rechtsanwälte/Rechtsberater wären wünschenswert.

Im Jahre 1999 war die Richterausbildung äußerst unzulänglich und die Rechtsanwendung stellte eines der Hauptprobleme für das Justizwesen (Richter und Rechtsanwälte<sup>1</sup>) dar. In letzter Zeit hat die Fachausbildung von Richtern und Staatsanwälten (in den Bereichen estnisches Recht, EG-Recht, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Anwendung des EG-Rechts und Sprachunterricht) eine vorrangige Behandlung erfahren. Allerdings dürfte die hohe Arbeitsbelastung den Richtern eine Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen erschweren.

Die Gerichte sind gut mit PCs ausgestattet, und es wurde mit dem Aufbau eines umfangreichen Gerichtsinformationssystems begonnen. Rechtsauskünfte stehen weitgehend über Internet zur Verfügung.

Die Gehaltsunterschiede zwischen öffentlichem und privatem Sektor verringern sich allmählich; die Richterbezüge haben sich erhöht, wodurch sie zwar wettbewerbsfähiger wurden, aber immer noch geringer als die Gehälter im Privatsektor sind. Die Gehälter für das Gerichtspersonal sind jedoch nach wie vor relativ niedrig.

Die Verwaltungskapazitäten der Datenschutzbehörde müssen erhöht werden, wenn diese ihre Aufgaben effizient erledigen soll.

### **3. Stand der Umsetzung**

Da es sich um ein relativ "junges" Rechtssystem handelt, stellt der Mangel an einschlägigen Präzedenzfällen bzw. an Erfahrungen mit den neuen Rechtsvorschriften eine generelles Problem dar. Angeblich wurden neue Rechtsvorschriften in kürzester Zeit erarbeitet, was auf Kosten der Qualität ging.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen über Beiträge von Universitäten zur Aus- und Fortbildung im EU-Recht/Anwendung des EU-Rechts wären wünschenswert.

Die Unsicherheit der Richter bei der Anwendung des Rechts, insbesondere des Verwaltungs- und des Strafrechts, stellt nach wie vor ein Problem dar. Die Qualität der Gerichtsentscheidungen schwankt erheblich<sup>1</sup> (dies ist auch auf den Mangel an Präzedenzentscheidungen des Gerichtshofs zurückzuführen). Bei einigen erstinstanzlichen Gerichten ist die Qualität der Entscheidungen nicht zufriedenstellend. Die Situation ist vor allem in Zivil- und Verwaltungssachen gravierend, bei denen 1999 weniger als 50 % der angefochtenen Urteile in zweiter Instanz bestätigt wurden. In Strafsachen betrug dieser Anteil etwas über 50 %.

Die Berichte über Effizienz, Zuverlässigkeit und Integrität der Richter schwanken. Die Ineffizienz des Rechtssystems<sup>2</sup> soll auf die niedrigen Gehälter, die Tatsache, dass ein Teil der Richter unter dem Sowjetregime ausgebildet wurde, die mangelnde Kenntnis eines modernen Rechtssystems, fehlende Ressourcen für Vorermittlungen sowie auf eine schlechte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden (Polizei, Staatsanwälte und Richter) zurückzuführen sein. Darüber hinaus wirft der allzu große Verfahrensspielraum Probleme auf, z.B. Verzögerungen, Nichterscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter innerhalb der gesetzten Frist etc.

Was die richterliche Unabhängigkeit<sup>3</sup> betrifft, so wurde eine - wenn auch äußerst geringe - politische Einflussnahme festgestellt. Auch die Berichte über die geforderte durchgängige Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte bei den Gerichtsverfahren schwanken.

Die Gerichte leisten - den Auskünften zufolge - bei der Durchführung von Strafverfahren nicht sehr gute Arbeit. Jugendliche Erststraftäter - wie auch andere Straftäter - müssen lange warten, bis ihre Fälle geprüft werden. Angeblich sind Geschäftsleute und Politiker<sup>4</sup>, die wegen mehrerer Straftaten angeklagt waren, letzten Endes praktisch ausnahmslos freigesprochen worden, wenn auch erst nach langwierigen Gerichtsverfahren.

Die Anrufung der Gerichte ist üblicher geworden. Allerdings müssen die Gerichte effizienter und zuverlässiger arbeiten.<sup>5</sup> Das Vertrauen in die Gerichte nimmt allmählich zu; im Oktober 2000 äußerten 45 % der Bevölkerung, sie vertrauten den Gerichten. Alternative Streitbeilegungsmethoden werden zwar in Anspruch genommen, sind jedoch kostspielig.

---

<sup>1</sup> In einem Bericht heißt es, dass bei Entscheidungen der unteren Gerichte in Zivilsachen "nahezu alles möglich ist".

<sup>2</sup> Die unteren Gerichte arbeiten angeblich ineffizienter als die oberen Gerichte.

<sup>3</sup> Es sollte überprüft werden, ob der - derzeit vom Parlament debattierte - Gerichtsgesetzentwurf mit Artikel 6 EMRK (unabhängiges und unparteiisches Gericht) vereinbar ist, was die Ernennung und Entlassung der Gerichtspräsidenten und das Recht des Justizministers auf Teilnahme an Tagungen des Gerichtshofes betrifft.

<sup>4</sup> Es wird berichtet, dass "diese beiden Funktionen in Estland häufig kombiniert werden".

<sup>5</sup> Das Gerichtssystem hat im Vergleich zum Beginn der 90er Jahre heute einen besseren Ruf. Allerdings ist das Vertrauen in die unteren Gerichte angeblich nur gering, in Bezug auf die oberen Gerichte aber etwas größer.

Die derzeit geltende Zivilprozessordnung (1998) hat die Effizienz der Zivilverfahren bereits erhöht und die Verfahrensdauer in Zivilsachen verkürzt. Die übrigen Probleme dürften durch die neue Zivilprozessordnung gelöst werden.<sup>1</sup> Die neue Strafprozessordnung dürfte die Verfahren effizienter, unbürokratischer und kostengünstiger machen.

Was die justizielle Zusammenarbeit in der Praxis betrifft, so gibt es im Bereich des Zivilrechts offenbar keine größeren Probleme und ausländische Entscheidungen in Zivil-, Handels- und Familiensachen werden ohne besondere Verfahren anerkannt. Was das Strafrecht betrifft, so sind die Auskünfte im Allgemeinen positiv, obwohl das Erfordernis, Rechtshilfeersuchen in Estnisch oder Englisch zu übersenden, in einigen Fällen zu einer Verlangsamung der Zusammenarbeit geführt hat. Die Zahl der Rechtshilfeersuchen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

#### **4. Zusammenfassung**

Die Hauptprobleme, die sich in Bezug auf die Gerichte stellen, sind die hohe Arbeitsbelastung der Richter, der Bedarf an mehr Richtern und Hilfspersonal sowie die Unsicherheit bei der Rechtsanwendung (und infolgedessen der Bedarf an Aus- und Fortbildung). Die allgemeinen Fortbildungsmaßnahmen (Sprachkenntnisse, estnisches Recht, EG-Recht, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen) müssen weitergeführt werden. Die Hauptprobleme des Gerichtswesens sind der Mangel an Erfahrungen mit den neuen Rechtsvorschriften und mit dem verhältnismäßig neuen Rechtssystem. Das Vertrauen in das System muss noch weiter verbessert werden.

---

<sup>1</sup> Die Behörden haben die Absicht, die Verfahrensvorschriften zu ändern und alternative Streitbeilegungsgremien zu schaffen. Um die Effizienz des Gerichtssystems zu steigern, wird das Justizministerium die Verwaltungsstrukturen einer gründlichen Analyse unterziehen, die eine Zusammenlegung bzw. eine örtliche Verlegung von Gerichten zur Folge haben kann. Vgl. Analyse.

## F. Menschenrechte

### 1. Formeller Besitzstand

In den letzten Jahren hat Estland im Bereich der Gesetzgebung eine Vielzahl notwendiger Neuerungen eingeführt, darunter auch den Ausbau der Strukturen zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Estland hat die wichtigsten Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte ratifiziert; einige andere müssen jedoch noch unterzeichnet<sup>1</sup> oder ratifiziert<sup>2</sup> werden. Diskriminierung sowie entsprechende Propaganda ist durch die estnische Verfassung (Artikel 12) untersagt<sup>3</sup>.

Unter den geltenden Rechtsvorschriften besitzen 20 bis 30 000 Personen, die oftmals schon mehrere Jahrzehnte in Estland leben, den Legalisierungsprozess jedoch (aus unterschiedlichen Gründen) "verpasst" haben, immer noch keine Ausweispapiere.

Trotz einer Reihe von Änderungen stehen mehrere Bestimmungen über die Familienzusammenführung nicht mit Artikel 8 EMRK in Einklang. (Siehe Migration).

Was die Eingliederung von Minderheiten betrifft, so hat Estland sicherzustellen, dass die Durchführung des Sprachengesetzes im Einklang mit den internationalen Normen und dem Europa-Abkommen erfolgt.

### 2. Verwaltungskapazitäten

Mehr Informationen über die derzeitige Lage in puncto personeller Unterbesetzung der Staatsanwaltschaften und hoher Gebühren für Rechtsanwälte/Rechtsberater wären weiterhin wünschenswert.

Der Justizkanzler wurde Anfang 2001 eingesetzt. Er überprüft die allgemeine Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der örtlichen Selbstverwaltung auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit hin; seine Befugnisse müssen jedoch verstärkt werden.

---

<sup>1</sup> Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (Verfahren von Kollektivbeschwerden).

<sup>2</sup> Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie diejenigen Artikel der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta, die das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz, das Recht auf Würde am Arbeitsplatz, das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung und das Recht auf Wohnung betreffen.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit der am 29. Juni 2000 angenommenen EU-Richtlinie gegen Rassismus liegen derzeit (noch) keine Informationen zum Sachstand in Estland vor; Estland hat das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert.

### **3. Stand der Umsetzung**

Den Auskünften zufolge werden die Grundsätze der EMRK und der Rechtsstaatlichkeit in der Praxis im Allgemeinen eingehalten.

Die EU-Botschaften erklärten, dass die Polizei ihre Aufgaben im Allgemeinen unter angemessener Achtung der wesentlichen Menschenrechte wahrnehme; einer Verbesserung der Aus- und Fortbildung für Polizeibeamte werde hohe Priorität eingeräumt. Eine Menschenrechtsorganisation teilt jedoch mit, dass (glaubwürdig) berichtet worden sei, dass einige Polizeibeamte bei der Festnahme und Vernehmung von Verdächtigen übermäßige Gewalt anwendeten und verbal ausfallend würden.

Im Mai 1998 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, mit dem die Strafaussetzung zur Bewährung in Estland eingeführt wurde. Das Gesetz sieht die Einrichtung von 200 Bewährungshelfer-Stellen sowie eine angemessene Ausbildung vor. Die Bewährungsregelung verbessert sich stetig in dem Maße, in dem die estnischen Richter allmählich Erfahrungen mit der neuen Regelung sammeln.

In einem Bericht wird in Bezug auf die Untersuchungshaftbedingungen erwähnt, dass es in Einzelfällen zu einer Misshandlung von Untersuchungshäftlingen unter Inanspruchnahme von "Strafzellen" gekommen sei.

Die Haftbedingungen sind - trotz Verbesserungen - nach wie vor schlecht. Die Gefängnisse sind überbelegt und im Großen und Ganzen nicht in einem Zustand, der geeignet wäre, die Resozialisierung zu fördern. Die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung hat das Problem der Überbelegung leicht abgeschwächt. Es fehlt an finanziellen Mitteln, und Ausbildung und Bezahlung des Personals in den Vollzugsanstalten sind verbesserungsbedürftig. In einem Bericht (1999) wurde darauf hingewiesen, dass Initiativen erforderlich seien, um die gegenwärtige Tendenz einer wachsenden Gewaltbereitschaft in den Gefängnissen umzukehren; aktuellere Informationen wären wünschenswert.

Das Vollzugssystem wird gegenwärtig reformiert. Eine Maßnahme bestand darin, Verwaltung und Überwachung der Gefängnisse der unmittelbaren Zuständigkeit des Justizministeriums zu unterstellen. Das Justiz-, das Sozial- und das Bildungsministerium einigten sich auf Strategien für Ausbildungsmaßnahmen und Sozialarbeit in den Gefängnissen und weitere Aktionen sind für 2000-2003 geplant. Im Juni 2000 wurde das Strafvollzugsgesetz verabschiedet, um weitere Empfehlungen des Europarats umzusetzen. Darüber hinaus wurde mit der Durchführung des bestehenden Mehrjahresplans zur Renovierung und Umstrukturierung der Vollzugsanstalten begonnen.

Die ärztliche Betreuung ist verbesserungsbedürftig (Mangel an geschultem ärztlichen Personal und überholte medizinische Ausrüstung). Dasselbe gilt für die Haftbedingungen (z.B. Schaffung von Grünbereichen, Freizeitangebote sowie bessere hygienische/sanitäre Bedingungen).

## G. Korruption

### 1. Rechtsvorschriften

Estland hat das Strafrechtsübereinkommen und das OECD-Übereinkommen unterzeichnet und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert. 1999 ist ein neues Gesetz zur Korruptionsbekämpfung in Kraft getreten, das - zusammen mit einer Reihe anderer Gesetze und dem Strafgesetzbuch - den Rahmen für die Definition von Korruption bildet und Verfahrensregeln enthält. Das neue Strafgesetzbuch, das 2002 in Kraft treten soll, dürfte die Grundsätze der geltenden EG-Übereinkommen, an denen sich Estland ab dem Beitritt beteiligen wird, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften miteinander in Einklang bringen.

### 2. Nationale Programme und Strategien

Die Bemühungen Estlands auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung wurden in letzter Zeit intensiviert, teilweise durch ein gut konzipiertes integriertes Programm zur Verhütung und Endämmung der Korruption (Nationales Kriminalpräventionsprogramm); in dem estnischen Positionspapier von Mai 2000 sind eine Reihe von Absichten/Prioritäten im Bereich der Korruptionsbekämpfung für den Zeitraum 2000-2003 aufgeführt.

1994 wurde der staatliche "Rat für Kriminalprävention" eingerichtet, der Strategien und Taktiken zur Korruptionsbekämpfung ausarbeitet, wodurch unter anderem eine interne Prüfungskapazität geschaffen wurde. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regierung der Republik (2000) wurde ein staatliches internes Kontrollsyste eingeführt, zu dem ein Ausbildungsprogramm für 2000-2003 geplant ist, und ein interner Prüfer.

In einigen Regierungsstellen wurden interne Prüfeinheiten eingerichtet. Das Außenministerium startete im Mai 2000 das für den estnischen öffentlichen Dienst bestimmte Projekt "Bewährte Praktiken für die interne Prüfung".

Es wurde ein Verhaltenskodex für Polizeibeamte ausgearbeitet, in dem unter anderem auf Fragen der Berufsethik und Kommunikation mit der Öffentlichkeit eingegangen wird, und die jüngste Polizeireform hat zur einer Erhöhung der Gehälter für alle Polizeibeamten und zu einer Verbesserung der Karriereplanung einschließlich der Schulungsmöglichkeiten geführt. Es ist geplant, den Antikorruptionsstab der Polizei um 6 Beamte aufzustocken.

Ein weiteres Schulungsprogramm in Zusammenarbeit mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden zur Untersuchung der Methoden zur Aufdeckung von Korruptions- und Betrugsfällen und Dienstvergehen läuft derzeit (2000-2003), ein Phare-Projekt zur Vermittlung von Sachkunde zur EU-Integration und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung wurde gebilligt; mit Finnland wird ein bilaterales Projekt (1999-2001) betreffend die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Schattenwirtschaft durchgeführt.

Das Programm "Maßnahmen gegen Korruption in einer im Übergang befindlichen Gesellschaft" (1999-2001) der estnischen Rechtsberatungsstelle (Stiftung) schließlich wird darauf abzielen, die Risikobereiche zu umreißen und eine aus rechtlicher Sicht solide Messung der Korruption vorzuschlagen.

### **3. Derzeitige Trends**

#### *3.1. Verwaltung der Grenzen*

Korruption war bis 1996/97 ein ernstes Problem, hat seither aber abgenommen. Es gab nur sehr wenige Korruptions- oder Schmuggelfälle, an denen Grenzschutzpersonal beteiligt war; die Grenzschutzbeamten erfreuen sich großer Achtung und allgemeinen Vertrauens in der Öffentlichkeit. Die Tatsache, dass immer mehr Drogen von Estland nach Schweden und Finnland geschmuggelt werden, ohne dass es auf estnischer Seite zu vielen Sicherstellungen kommt, könnte jedoch auf Korruption hindeuten. Der estnische Grenzschutz (EBG) wendet mit Erfolg diverse Taktiken zur Verhinderung von Korruption auf lokaler Ebene an; darüber hinaus sind seine Organisationsstruktur und interne Disziplin ein wirksames Hindernis für Korruption. Lediglich in einigen Fällen haben Grenzschutzbeamte versucht, ihre Position zu nutzen, um in den Genuss einer Sonderbehandlung zu gelangen. Beim EBG gibt es eine Sondereinheit, die für interne Sicherheit zuständig ist.

#### *3.2. Migration und Asyl*

Während es in der Vergangenheit eklatante Fälle von Korruption (auf hoher Ebene) gab, wurden in letzter Zeit keine Korruptionsfälle gemeldet, ausgenommen im Zusammenhang mit Dokumenten zum Nachweis der Staatsbürgerschaft (Estland zählt viele Nicht-Staatsbürger gegenüber echten Einwanderern).

### *3.3. Polizei und Zoll*

Die Situation in diesem Bereich hat sich gebessert, was zum Teil dem nationalen Kriminalpräventionsprogramm zu verdanken ist; die bis dato ergriffenen Maßnahmen spiegeln das Engagement Estlands bei der Korruptionsbekämpfung wider.

Aufgrund der allgemeinen Armut sowie der niedrigen Löhne und der unzureichenden sozialen Sicherheit für Polizeibeamte sind diese korruptionsanfällig und leicht erpressbar. Bei der Polizei wurden Fälle von Korruption im kleinen Maßstab aufgedeckt, aber es werden Anstrengungen unternommen, um dies zu unterbinden; ein Verhaltenskodex für Polizeibeamte wurde ausgearbeitet. Das Personal soll um 6 Beamte für Korruptionsbekämpfung aufgestockt werden.

Anfang 1999 hat die Sicherheitspolizei Voruntersuchungen in zahlreichen Fällen von Verbrauch- und Umsatzsteuerbetrug an den Grenzübergangsstellen von Ikla und Tallinn abgeschlossen, woraufhin 50 Personen vor Gericht gebracht wurden. In den ersten 9 Monaten des Jahres 2000 deckte die Polizei 4 Fälle von Bestechung von Amtsträgern und 40 Bestechungsfälle auf.

Für den Zeitraum 2000-2003 ist ein Schulungsprogramm über die Unterschiede und Probleme im Zusammenhang mit den Methoden zur Ermittlung von Korruptions- und Betrugsfällen sowie Dienstvergehen in Zusammenarbeit mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden vorgesehen.

### *3.4. Justiz*

Die Integrität der Gerichtsgewalt wird vom Justizministerium und vom Obersten Gerichtshof kontrolliert. Disziplinarverfahren können vom Obersten Richter und vom Justizminister gegen erst- und zweitinstanzliche Richter eingeleitet werden. Die von einem Disziplinarausschuss gefasste Entscheidung betreffend ein Disziplinarverfahren wird dem Obersten Gerichtshof unterbreitet.

Disziplinarverfahren gegen den Obersten Richter können vom Obersten Gerichtshof angestrengt und entschieden werden. Die Gründe und Verfahren für die Entlassung von Richtern aus dem Amt sind gesetzlich geregelt. Richter können nur auf ein Gerichtsurteil hin aus ihrem Amt entfernt werden. Im Jahre 2000 wurde gegen zwei Richter ein Disziplinarverfahren wegen Bestechung eingeleitet; beide sind vor ihrer Verurteilung von ihrem Amt zurückgetreten.

#### **4. Internationale Organisationen**

*Freedom House* zufolge variieren die Schätzungen über das Ausmaß der Korruption. Meinungs-Umfragen zeigen, dass 3 von 4 Esten Korruption als ernsthafte Bedrohung für ihr Land erachteten und dass jeder zweite Este Korruption unter den Polizeikräften für ein ernstes Problem hält. Es gibt angeblich einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Korruption aufgrund unzureichender allgemeiner und beruflicher Bildung von Beamten in Verbindung mit niedrigen Gehältern. Die Polizei und Gerichte verfügen ganz generell nicht über ausreichende Erfahrungen bzw. Ressourcen zur Bekämpfung von Korruption oder zur Verfolgung von Korruptionsfällen.

Der "Lagebericht zur Korruption im Ostseeraum" von März 2000 der Task Force "Organisierte Kriminalität im Ostseeraum" enthält sachdienliche Informationen u.a. zur Zahl gemeldeter Korruptionsfälle (Statistiken zeigen, dass die Zahl der registrierten Korruptionsdelikte in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben ist), sowie zu nationalen Programmen und Rechtsvorschriften.

Der Bank von Finnland (*OECD-Papier*, März 2000) zufolge zählt Korruption zu den Hauptproblemen, die sich für Investoren in Estland stellen.

Die EG weist in ihrem regelmäßigen Bericht über Estland darauf hin, dass der Korruptionsbekämpfung - trotz der zahlreichen Anstrengungen, die bisher im gesetzgeberischen Bereich unternommen wurden - auch weiterhin ein hoher politischer Stellenwert eingeräumt werden muss.

Von *Transparency International* wurde Estland im Jahre 2000 auf dem CPI (Corruption Perceptions Index) mit einem Punktwert von 5,7 auf Platz 27 eingestuft.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

#### **A. Sicherung der Grenzen**

Bei der Übernahme des formellen Besitzstandes im Bereich der Grenzsicherung war Estland sehr erfolgreich. Kontinuierliche und entschlossene Bemühungen haben sich ausgezahlt; der geringe Umfang der Haushaltssmittel bildet diesbezüglich jedoch heute eine Gefahr. Bis die aus dem Schengen-Besitzstand erwachsenden Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllt werden können, sind auch noch einige rechtliche Änderungen erforderlich. Die Rolle, die der Estnische Grenzschutz im Asylprozess spielt, ist in gewissem Grad fragwürdig. Das Fehlen eines Grenzabkommens mit Russland wirft einige praktische Probleme auf, steht jedoch einer effizienten Grenzsicherung nicht im Wege. Das Grundkonzept des Estnischen Grenzschutzes ist sehr gut, und an sich sind alle Voraussetzungen für eine wirksame und mit dem Schengen-Raum vergleichbare Sicherheit der Grenzen gegeben, auch wenn weitgehend in naher Zukunft Modernisierungsbedarf besteht.

Trotz sehr positiver Bemerkungen in den unterschiedlichen Bewertungsgremien der EU und trotz der erzielten Fortschritte sind weitere Schritte erforderlich, damit das estnische Grenzsicherheitssystem den Anforderungen der EU genügt. Die erforderliche Verbesserung, ja sogar die Beibehaltung des erreichten Niveaus ist derzeit gefährdet, da die für den Estnischen Grenzschutz zur Verfügung gestellten Mittel viel zu gering sind. Es werden weniger Grenzpatrouillen durchgeführt. Dies ist deshalb Besorgnis erregend, weil sich die Lage an der Grenze verschlechtern kann und die Bedeutung Estlands als Transitland für Drogen zunimmt. Insbesondere die Konzeption der Kontrolle der Seegrenze mit einer Überwachung von Häfen und Meer ist weiterhin ineffizient. Die Mittelkürzung gefährdet notwendige Entwicklungen und kann in der Zukunft schwerwiegende Probleme aufwerfen. Die Zusammenarbeit der Behörden hat sich in Bezug auf die Form verbessert, zeitigt jedoch weiterhin nur magere Ergebnisse.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz sollte intensiviert, kohärenter und praxisgerechter gestaltet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwachung der Seegrenze und gemeinsamen Operationen in den Häfen gelten. Ferner muss das Personal des Grenzschutzes an der russischen Grenze aufgestockt werden. Es müssen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um einen wirksamen Einsatz an allen Grenzen zu ermöglichen. Einige der derzeitigen Verfahren für den Grenzübertritt an der estnisch lettischen Grenze müssen bei einem Beitritt Estlands und Lettlands zur EU geändert werden, insbesondere wenn diese Länder den Schengen-Besitzstand zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwenden.

## B. Migration

Es gibt in Estland keine nennenswerten Migrationsströme.

Der formelle Besitzstand wurde weitgehend übernommen, abgesehen von einigen Bestimmungen im Bereich der Aufnahme von Ausländern, die nicht ganz mit den Menschenrechten vereinbar sind (siehe unten unter "Menschenrechte"). Die Verwaltungskapazität ist "mit Ausnahme der noch nicht vorhandenen nationalen Datenbanken und der Bekämpfung der illegalen Arbeit" angemessen.

Estland muss seine nationalen Datenbanken für den Bereich der Migration und die online-Verbindung zu ihnen, die für 2002/2003 geplant ist, noch aufbauen; ferner müssen die für die Bekämpfung der illegalen Arbeit erforderlichen Instrumente geschaffen werden.

### C. Asyl

Die Rechtsvorschriften sind zwar jüngeren Datums, weisen aber in Bezug auf beschleunigte Verfahren, offensichtlich unbegründete Anträge und sichere Drittländer, den Suspensiveffekt von Rechtsmitteln, die Nicht-Zurückweisung, Ausschlussklauseln, das Recht der Flüchtlinge auf Familienzusammenführung und den Zugang zu einer dauernden Aufenthaltsgenehmigung sowie den alternativen Schutz große Mängel auf. Darüber hinaus besteht offenkundig eine Kluft zwischen den Zahlen über Einreiseverweigerungen und die versuchte illegale Einreise auf der einen Seite und dem derzeitigen Zustrom von Asylbewerbern auf der anderen. Auch sind die Verfahren langwierig, obwohl es nur wenige Anträge gibt.

Möglicherweise ist all dies der Tatsache geschuldet, dass die estnischen Asylinstitutionen noch nicht ohne Einschränkungen als qualifiziert und kompetent bezeichnet werden können, insbesondere deshalb, weil es an ausreichender Erfahrung (wegen der niedrigen Zahl von Anträgen) und an der korrekten Anwendung einiger Konzepte des internationalen Flüchtlings- und Asylrechts mangelt.

Estland sollte die Rechtsvorschriften in den Mittelpunkt seiner Bemühungen stellen und in diesem Bereich ein geeignetes Instrumentarium schaffen. Die mangelnde Erfahrung, die nicht ohne weiteres den Behörden angelastet werden kann, gibt ferner Anlass, einfachere Verfahren sowie eine enge Zusammenarbeit mit NROs- und EU-Mitgliedstaaten zu empfehlen. Was den Grenzschutz angeht, so besteht ein Bedarf an Ausbildungsmaßnahmen bzw. vielleicht sogar eher an Sensibilisierungskampagnen.

### D. Polizei und Zoll

Trotz kontinuierlicher Verbesserungen bei der Anpassung der Rechtsvorschriften und trotz der beeindruckenden Ergebnisse bei der Schaffung administrativer und organisatorischer Strukturen im Bereich der Strafverfolgung sind in Bezug auf die Verwaltungskapazität und die Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung in Estland weiterhin Verbesserungen erforderlich. Die Ergebnisse der derzeitigen Polizeireform, mit der unter anderem die Strukturen der Polizei und die Wirksamkeit ihrer täglichen Arbeit verbessert werden sollen, sind insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen höherer Gehälter, die die polizeiliche Tätigkeit attraktiver machen und die Einstellung von Personal mit höherer Qualifikation ermöglichen, vielversprechend.

Die Republik Estland ist gut auf die Herausforderung vorbereitet, die die Bekämpfung der Schwer-kriminalität darstellt, und Polizei und Zoll erweisen sich bei der Bekämpfung von Drogendelikten als immer erfolgreicher. Estlands Entwicklung zu einem der größten Lieferanten für Amphetamine und Ecstasy in den nordischen Ländern gibt jedoch Anlass zur Besorgnis. Für die Bekämpfung von Drogenkriminalität, Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche sind weiterhin nachhaltige Bemü-hungen erforderlich. Die Ausbildung von Spezialisten im Bereich moderner Fahndungsarbeit sollte mit Schwerpunkt auf strategischen und operativen Analysen fortgesetzt werden.

Die Verwaltungskapazität des Zolls für die Verhütung und Ermittlung von Verstößen gegen die Zollgesetze und für deren Durchsetzung ist ganz generell weiterhin gering. In den Bereichen Risikoanalyse, Ausbildung und professionelle Kompetenz sind kontinuierliche Bemühungen erforderlich.

#### E. Justiz

Was den formellen Besitzstand angeht, so müssen noch mehrere Übereinkünfte im Bereich des Civil- und Strafrechts unterzeichnet und/oder ratifiziert werden. Durch das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung dürften die Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand angeglichen werden. Was die Verwaltungskapazität und die Umsetzung angeht, so behindern die große Arbeitsbelastung der Richter und die Rückstände bei den Rechtssachen die Wirksamkeit des Gerichtswesens; ferner gibt es Probleme in Bezug auf den Zugang zur Justiz und die Vollstreckung von Urteilen. Bei der Qualität von Gerichtsurteilen gibt es große Schwankungen.

Die wichtigsten Gründe hierfür sind das Fehlen von unterstützendem Personal, Richtern, Staats-anwälten, Anwälten, Gerichtsvollziehern und Notaren sowie die relativ niedrigen Gehälter. Die wichtigsten Gründe für Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung sind die relativ geringe Erfahrung der Richter, ihre unzureichende Ausbildung und Probleme bei der Anwendung des Rechts wegen fehlender Präzedenzfälle und mangelnde Erfahrung mit den neuen Rechtsvorschriften. Fer-ner mangelt es an Mitteln für Voruntersuchungen, und die Zusammenarbeit zwischen den verschie-denen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) lässt zu wünschen übrig.

Der Ausbildung der Richter im Allgemeinen und in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften muss weiterhin Vorrang eingeräumt werden. Sowohl die Richterschaft als auch das unterstützende Personal sollten aufgestockt werden. Das Rechtssystem muss effizienter und vertrauenswürdiger werden; die Verfahren sollten vereinfacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden ist verbesserungswürdig. Die Annahme einer neuen Zivil- und Strafprozessordnung sowie ihr Funktionieren in der Praxis sollten weiter beobachtet werden.

## F. Menschenrechte

Einige wenige Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte müssen noch unterzeichnet und/oder ratifiziert werden. Auf der anderen Seite müssen noch zahlreiche Personen Ausweispapiere erhalten, und einige Bestimmungen über die Familienzusammenführung stehen nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang. Darüber hinaus gibt es Berichte über Amtsmisbrauch durch Polizeibeamte und Misshandlung von Gefangenen. Die Gefängnisse sind weiterhin überfüllt und die Haftbedingungen schlecht. Der Justizkanzler wurde nach einer gewissen Verzögerung Anfang 2001 ernannt; seine Handlungsfähigkeit muss verbessert werden (Personalmangel usw.).

Die "Nicht-Staatsbürger", die noch nicht über Ausweispapiere verfügen, haben den Legalisierungsprozess aus unterschiedlichen Gründen "verpasst". Die Rechtsvorschriften im Bereich der Familienzusammenführung sind, trotz einiger Änderungen, in Bezug auf mehrere Aspekte weiterhin unvollkommen. Das neue Gesetz zur Einführung einer Bewährungsregelung wurde 1998 angenommen; seine Umsetzung, d.h. die Schaffung von 200 Bewährungssämlern und die Durchführung angemessener Ausbildungsmaßnahmen ist zeitaufwändig. Darüber hinaus muss die estnische Richterschaft Erfahrungen mit dem neuen System sammeln. Was die Lage in den Gefängnissen angeht, so mangelt es an finanziellen Mitteln, und die Ausbildung und Bezahlung des Vollzugspersonals ist dürftig. Die Gefängnisreform ist gerade erst angelaufen, und das Strafvollzugsgesetz wurde erst im Juni 2000 angenommen. Auch mit der Ausbildung von Vollzugsbeamten wurde erst vor relativ kurzer Zeit begonnen.

Estland sollte daher darlegen, wie es die Frage der noch nicht mit Ausweispapieren ausgestatteten "Nichtstaatsbürger" lösen will, und seine Rechtsvorschriften für die Familienzusammenführung im Lichte des Besitzstandes ändern. Ferner muss Estland die Umsetzung einiger neuer Gesetze (z.B. Bewährung und Strafvollzug) verbessern. Die Reform des Strafvollzugs, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Lage führen sollte, sollte beschleunigt werden; ihr weiterer Verlauf bedarf der Beobachtung. Estland sollte sicherstellen, dass die Umsetzung der Sprachgesetze internationalen Normen entspricht und der Justizkanzler als Institution in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben zufriedenstellend wahrzunehmen. Die Ausbildung von Bewährungshelfern und Vollzugspersonal sollte weiterhin Vorrang erhalten.

## **G. Korruption**

Die verfügbaren Informationen und Statistiken deuten darauf hin, dass Korruption in der Republik Estland ein relativ eingegrenztes Problem darstellt; Estland hat die Rechtsvorschriften in Bezug auf Korruption beträchtlich verbessert und bei ihrer Bekämpfung erhebliche Fortschritte erzielt. Im Wege eines gut konzipierten und integrierten nationalen Kriminalpräventionsprogramms wurde deutlich gemacht, dass die effiziente Verhütung und Eindämmung der Korruption als sehr wichtig erachtet wird.

Die meisten der erforderlichen Rechtsinstrumente für ein wirksames Vorgehen sind vorhanden oder werden ausgearbeitet.

Trotzdem sehen die estnischen Bürger in der Korruption eine ernsthafte Gefahr für das Land. Viele Esten betrachten die Korruption bei der Polizei, insbesondere auf örtlicher Ebene, als ein schwerwiegendes Problem; die estnischen Behörden sollten daher ihre Bemühungen verstärken und der Verhütung und Eindämmung der Korruption sowie der angemessenen Ausbildung in diesem Bereich hohe Priorität und einen hohen politischen Stellenwert einräumen.